



An der Aue oberhalb von Zeven musste das Räumfahrzeug durch den zu dicht an den Wasserlauf gepflanzten Mais fahren.

# Räumkampagne beginnt

Gewässerunterhaltungsverband Obere Oste appelliert an Anlieger, fünf Meter breiten Streifen freizuhalten

**ZEVEN.** Vor Beginn der diesjährigen Räumkampagne weisen Verbandsvorsteher Angelus Pape und Geschäftsführer Wilhelm Meyer (Unterhaltungsverband Obere Oste) in einem Presseschreiben auf die Durchfahrbarkeit von Ackerflächen hin. Hierbei geht es insbesondere um Maisflächen entlang der Gewässer, die geräumt werden sollen.

Die Anlieger haben bei der Nutzung der Flächen als Ackerland entlang der Wasserläufe die Durchfahrt von Räumfahrzeugen zu dulden, heißt es in dem Schreiben weiter. Da die Räumkampagne ab August/September beginnt, seien häufig noch nicht abgeerntete Ackerflächen an den Wasserläufen anzutreffen. Wo die Möglichkeit bestehe, werde das Durchfahren dieser nicht abgeernteten Flächen vermieden, obwohl der Verband die rechtliche Möglichkeit dazu besitze.

Insbesondere sei festzustellen, dass auf ehemaligen Grünlandstandorten vielerorts Mais oder auch andere Ackerpflanzen bis zur Böschungskante an den Wasserläufen gepflanzt werden. Die Landwirte seien dann sehr häufig der Ansicht, dass der Unterhaltungsverband erst nach der Ernte

im Oktober die Räumung an den Wasserläufen vornehmen darf.

Für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sei eine durchgängige Räumung der Wasserläufe unerlässlich. Ein Umfahren der nicht abgeernteten Ackerflächen durch die Räumfahrzeuge komme aus dem vor genannten Grund nicht in Betracht. Da die jährliche Räumung der Wasserläufe ab August/September beginne, solle hier von den anliegenden Landwirten je nach Räumzeitraum sichergestellt werden, dass der Räumstreifen abgeerntet bzw. freigemäht ist.

Die Räumung der Gewässer erfolge dort, wo es möglich ist, in einem jährlich wechselseitigen Intervall. Der vorgesehene Räumzeitraum könne bei der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes in Zeven unter ☎ 04281/98810 erfragt werden.

Grundsätzlich sei noch darauf hinzuweisen, dass gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) innerhalb des 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens an Wasserläufen II. Ordnung kein Grünland in Ackerland umgewandelt werden darf.

Diese Vorschrift gelte seit 1990 und werde auch bei den Wasser-



Verbandsgeschäftsführer Angelus Pape (links) und Geschäftsführer Wilhelm am beidseitig mit Mais bewachsenen Duxbach.

behörden, die zu den Gewässerschauen geladen werden, weiterverfolgt.

Grundsätzlich dürften Ufergrundstücke nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Die Einschränkungen der Ufergrundstücke und die besonderen Pflichten der Eigentümer seien in der Öffentlichkeit nur geringfügig oder überhaupt nicht bekannt.

Der Unterhaltungsverband

Obere Oste wolle erreichen, dass die einschränkenden Regelungen zur Durchführung der Gewässerunterhaltung bei den Gewässernanliegern bekannt gemacht werden bzw. das Bewusstsein hierfür verbessert wird.

Gleichzeitig werde von Seiten des Verbandes auf die Einhaltung der Anforderungen hingewiesen, damit auch zukünftig eine reibungslose Durchführung der Gewässerunterhaltung möglich ist. (ZZ/Js)